

Fürsten zum Inhalt hat und einer Petition vergleichbar ist.<sup>57</sup> Er erzeugt «keine rechtlich verbindliche Wirkung».<sup>58</sup>

Über den Misstrauensantrag des Stimmvolkes, der begründet sein muss,<sup>59</sup> entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses, sodass er im Grunde zu einer familienpolitischen Angelegenheit wird. Er lässt das dem Fürstlichen Haus im Hausgesetz vorbehaltene Disziplinarrecht bzw. die diszipliniären Massnahmen gegen den Fürsten unberührt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses bestimmen, ob ein anderes Mitglied des Fürstenhauses in das Amt des Staatsoberhauptes nachrücken soll.<sup>60</sup> Der Landesfürst teilt die von ihnen getroffene Entscheidung dem Landtag mit. Landtag und Stimmvolk bleiben von der Entscheidung ausgeklammert, sodass die Volksinitiative einer Petition an die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses gleichkommt.<sup>61</sup>

---

57 René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 87 spricht auch von einer «Konsultativabstimmung». Vgl. zur Petition an den Landtag und den Landesausschuss Thomas Allgäuer, Die Parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 123 ff.

58 René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 87.

59 Was unter dem Begriff der «Begründung» zu verstehen ist, bleibt unklar.

60 Siehe auch die Kritik bei Zoltán Tibor Pállinger, Monarchien, S. 8 f., der auf die Systemwidrigkeit des Verfahrens aufmerksam macht. Der Misstrauensantrag stellt nach ihm keinen systemadäquaten Konfliktlösungsmechanismus im Einzelfall dar, da das Entscheidungsrecht nicht bei einer staatlichen, demokratisch legitimierten Instanz liegt.

61 Von einer verstärkten «demokratische(n) Einbindung des Fürsten als Staatsoberhaupt in das demokratische Prinzip», wie dies Günther Winkler, Der Europarat und die Verfassungsautonomie seiner Mitgliedstaaten, S. 182, sieht, kann keine Rede sein. So auch ders., Verfassungsrecht, S. 77 f. Siehe dagegen die Kritik bei Gerard Batliner, Diskussionsbeitrag, S. 18 f. Rz. 25–30.